



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom (xx.xx.2017)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und §§ 16 und 19 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 06.11.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2001, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird unter Lfd. Nr. 4, Art der der Sondernutzung, wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr. Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr Euro
4. Baueinrichtungen, Lagerungen, Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Reservierung und Absperrung von Straßenraum für Car-Sharing ¹ je angefangener m ²	täglich	0,05-1,00
Aufstellen von Containern / Schuttmulden	täglich	1,50-4,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den xx.xx.2017

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹ Erfasst wird Carsharing im Sinne von III. Abschnitt G der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der jeweils gültigen Fassung. Im Regelfall ist bei der vorliegenden Rahmengebühr bei Carsharing von einem Betrag von € 0,15 je angefangenem m² pro Tag, d. h. bei einem Carsharingstellplatz von 12 m² von einem Tagessatz von € 1,80 und von einem Monatssatz (30 Tage) von € 54,00 pro Stellplatz auszugehen.